

Die Ortstaxatoren erhalten die in §. 65 der Ausführungsverordnung vom 20. Juni 1856 zu den Gesetzen über die gerichtliche Uebereignung unbeweglicher Sachen und die Verbesserung des Hypothekenwesens (Ges.-Samm. S. 209) festgesetzten Gebühren.

§. 95.

Die Gebühren der Sachverständigen werden nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (Reichs-Ges.-Bl. S. 173) berechnet.

Öffentliche Beamte erhalten als Sachverständige auch in anderen als den in §. 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige erwähnten Fällen Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes unbeschadet der reichsgesetzlichen Bestimmungen, soweit die Zahlung einer Staats- oder Gemeindekasse oder einem Kirchenärar obliegt.

Neben diesen allgemeinen Grundsätzen gelten noch folgende besondere Vorschriften:

1. Die Mitglieder der Prüfungs-Kommission für Zuchtskizzen,
2. die Mitglieder von Kommissionen zur Einschätzung direkter Staatssteuern, nämlich:
 - a) die Einschätzung-Deputirten für die Gebäudesteuer,
 - b) die Mitglieder der Bezirkskommissionen und der Reklamationskommission für die Einschätzung zur allgemeinen Einkommensteuer,
 - c) die Abschätzungskommissarien für die Gewerbesteuer

erhalten außer den Reisekosten:

Tagegelder im Betrage von 4 *M.*,

an Uebernachtungskosten 3 *M.* für jede Nacht.

3. Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatz- und Ober-Ersatz-Kommissionen, sowie die zur Feststellung der Truppen-Belegungsfähigkeit der Ortschaften eines Bezirks zugezogenen Kommissionsmitglieder erhalten außer den Reisekosten:

Tagegelder am Wohnorte 3 *M.*,

außerhalb desselben 6 *M.*,

an Uebernachtungskosten 3 *M.* für jede Nacht.

7. Zeugengebühren.

§. 96.

Auf ausdrückliches Verlangen sind den Zeugen Gebühren zu gewähren, auf welche gleichfalls die Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 (Reichs-Ges.-Bl. S. 173) Anwendung findet.